

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1982)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Dienstpflicht von Schweizerbürgern, die im Fürstentum Liechtenstein wohnen, jedoch ihren Arbeitsort (Studienort) in der Schweiz haben  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938245>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

DIENSTPFLICHT VON SCHWEIZERBÜRGERN, DIE IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN WOHNEN, JEDOCH IHREN ARBEITSORT (STUDIENORT) IN DER SCHWEIZ HABEN.

Die Dienstpflicht dieser Schweizerbürger ist in der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 23. Dezember 1969 mit Aenderung vom 14. November 1979 begründet.

Artikel 43, Absatz 1, lit b besagt,

keinen Auslandurlaub erhalten und zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet bleiben:

Stellungs- oder Wehrpflichtige, die im Ausland wohnen, jedoch ihren Arbeitsort in der Schweiz haben. Sie haben sich beim Sektionschef ihres Arbeitsortes anzumelden. Besitzen sie noch kein Dienstbüchlein, ist ihnen vom Kreiskommando, das für den Anmeldeort zuständig ist, ein solches abzugeben. Stellungs- pflichtige bestehen die Aushebung in der Schweiz.

Die schweizerischen Vertretungen bzw. der Sektionschef in Buchs, melden die stellungspflichtigen Grenzgänger mit Angabe ihrer Personalien und der Adresse des Arbeitgebers dem Bundesamt für Adjutantur zuhanden des zuständigen Kreiskommandos. Die Ausstellung der Dienstbüchlein für Grenzgänger ist von der abgebenden Stelle der Vertretung, die für den Wohnort des Grenzgängers zuständig ist, zu melden.

Grenzgänger haben dem Sektionschef, bei dem sie angemeldet sind, den Wechsel des Arbeitsortes in der Schweiz persönlich oder schriftlich zu melden. Der Sektionschef sorgt im gegebenen Fall für die Anmeldung bei der für den neuen Arbeitsort zuständigen Stelle.

Bei Aufgabe des Arbeitsortes in der Schweiz hat der Grenzgänger über den Sektionschef, bei dem er angemeldet ist, schriftlich um Auslandurlaub nachzusehen.

Da bei jeder Verordnung nur der Grundsatz formuliert ist, ergibt sich, dass nicht alle Fälle in den Text einbezogen werden können. So ist zum Beispiel der Studienort oder das Studium bzw. die Schule nicht besonders erwähnt.

Im Sinne der Verordnung und abgestützt auf eine langjährige Praxis des Eidg. Militärdepartements ist im Begriff Arbeitsort auch Studium oder Schulort enthalten. So haben z.B. Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen, jedoch am Neu-Technikum in Buchs studieren, ihre ordentliche Militärdienstleistung zu absolvieren.

Keinen Auslandurlaub und weiterhin der Militärdienstpflicht unterstellt bleiben Schweizerbürger, die in der Schweiz wohnen, jedoch in Liechtenstein arbeiten bzw. studieren

### ORIENTIERUNGSABEND FÜR ANGEHENDE REKRUTEN

Im Einverständnis des Kreiskommandanten von St.Gallen und des Sektionschefs in Buchs und als Ersatz eines militärischen Aufgebots hat der Schweizerverein in Liechtenstein die in Liechtenstein wohnhaften Stellungspflichtigen zu einem obligatorischen Orientierungsabend eingeladen. Zu diesem am 19. Februar 1982 durchgeführten Anlass wurden 28 junge Liechtenstein-Schweizer aufgeboten. Durch den Sektionschef in Buchs wurde den Teilnehmern das persönliche Dienstbüchlein oder die Kontrollkarte abgegeben. Dieser Orientierungsabend dient auch zur Vorbereitung auf die militärische Aushebung, die vorgängig der Rekrutenschule zu absolvieren ist.

### ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNGEN FÜR WEHR- UND ZIVILSCHUTZPFLICHTIGE SCHWEIZERBÜRGER

Militärdienstpflichtige Schweizerbürger, die während mehr als 6 Monate pro Jahr in Liechtenstein wohnen und arbeiten, erhalten sogenannten militärischen Auslandurlaub. Dieser ist ca. 1 Monat vor der Ausreise aus der Schweiz beim Sektionschef des letzten